## Hinweis

In dem Kommentar Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung 3. Auflage hat sich bedauerlicherweise ein Fehler eingeschlichen.

Auf Seite 119 ist im letzten Absatz der linken Spalte eine Bewährungszeit von **zwei** Jahren genannt.

Richtig muss es heißen:

Für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Gruppe 2 muss eine Bewährung in Klasse B für einen Zeitraum von **drei** Jahren nachgewiesen werden. Diese Bewährung ist dahingehend nachzuweisen, dass in diesem Zeitraum keine Eintragungen in das Verkehrszentralregister erfolgten und/oder keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verkehrsstraftaten erfolgten. Bei offenen Verfahren ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.